



Schützengesellschaft 1560 Rhoden e.V.

SATZUNG

Präambel

Allen Schützengilden, Schützengesellschaften und Vereinen, die zu sehr unterschiedlichen Zeiten ins Leben gerufen wurden, war gemein, dass sie über Jahrhunderte Menschen und Sachgüter vor Gewalt von außen schützten. Hieraus haben sich starke Gemeinschaften gebildet, die sich heute der Tradition und der Pflege des Brauchtums verschrieben haben.

Die Aufgabe und das Ziel der „Historischen Schützengesellschaft 1560 Rhoden e.V.“ ist die Pflege des heimatlichen Brauchtums und die Erhaltung des historischen Schützenwesens. Dazu wurde die nachfolgende Satzung basierend auf den Satzungen vom 21. April 1875, 25. Juli 1975 und 02. April 2005 in der Mitgliederversammlung am 16. März 2013, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01. November 2014, neu gefasst.

§ 1

Name, Wappen, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft 1560 Rhoden e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Vereinswappen wird das derzeit geführte Wappen mit dem Abbild der Stadtkirche und dem Schloss Rhoden sowie einer Schützenscheibe mit dem Wappen der Stadt Rhoden im Mittelpunkt geführt. Vereinsfarben sind die Farben der ehemals selbstständigen Stadt Rhoden „Schwarz - Gold“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Diemelstadt-Rhoden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Die Schützengesellschaft 1560 Rhoden e.V. hat den Zweck, das traditionelle historische Schützenwesen sowie das heimatliche Brauchtum zu pflegen und zu erhalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von und die Teilnahme an historischen Veranstaltungen, u.a. der Historischen Schützengemeinschaft Waldeck, die Durchführung eines traditionellen, historischen Schützenfestes in Rhoden, welches in einem Rhythmus von fünf Jahren gefeiert werden sollte, die Durchführung von jährlichen Grenzbegängen (Schnade) sowie die Pflege der Heimatkunde und Geschichte. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Über die Durchführung eines Schützenfestes wird auf Antrag des Vorstandes in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im IV. Quartal des Jahres, das dem Jahr, in dem das Schützenfest stattfinden soll, vorausgeht, durch Beschluss der Mitglieder entschieden. Die Organisation des Historischen Schützenfestes und die Terminfestlegung obliegen dem Vorstand.

(3) Die Mitglieder der Schützengesellschaft 1560 Rhoden e.V. bilden das Bataillon. Das Bataillon besteht aus

- den Schützenkompanien
- dem Stab
- den historischen Gruppen

Über die Einrichtung weiterer Gruppen oder Kompanien oder deren Auflösung entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.

§ 3

Mitgliedschaft/Beitragswesen/Umlagen

(1) Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, in Rhoden wohnt oder sich mit Rhoden in besonderer Weise verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Entspricht der Vorstand einem Aufnahmegesuch nicht, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. In besonderen Fällen kann vor einem Schützenfest eine zusätzliche Umlage erhoben werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat.

(3) Mitglieder, die ihre Beiträge und eine ggf. beschlossene zusätzliche Umlage bis zu einem bevorstehenden Schützenfest restlos bezahlt haben, erhalten einschl. ihres Lebenspartners und Kindern unter 15 Jahren kostenlosen Eintritt zu den Schützenfestveranstaltungen.

§ 4

Ausschluss

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss Mitglieder ausschließen und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
- e) wenn mehr als ein Jahresbeitrag und die ggf. erhobene Umlage trotz Mahnung nicht entrichtet wurde.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch kann nur binnen vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Widerspruch.

§ 5 Austritt

Der freiwillige Austritt aus der Schützengesellschaft 1560 Rhoden e.V. ist jederzeit möglich. Bei Austritt oder Ausschluss ist der volle Jahresbeitrag für das Jahr, in dem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt, zu entrichten. Beitragsrückerstattungen sind ausgeschlossen.

§ 6 Zuwendungen/Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB
- b) dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassierer
- d) der Schriftführer

Der Verein wird von jeweils drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei Stimmgleichheit im geschäftsführenden Vorstand zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden zweifach.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus 13 Beisitzern. Beisitzer sind der jeweilige Schützenkönig, der Major, der Kommandeur sowie der Zeugwart. 4 Beisitzer werden aus den Reihen der Mitglieder gewählt. 4 weitere Beisitzer werden im jeweiligen Schützenfestjahr vom neuen Offiz./Uffz.-Corps aus dessen Mitte gewählt, wobei aus jeder Kompanie ein Beisitzer gewählt werden muss. Im Verhinderungsfall können diese vier Beisitzer von einem anderen Mitglied aus dem Offiz./Uffz.-Corps der jeweiligen Kompanie vertreten werden. Ein Beisitzer wird im jeweiligen Schützenfestjahr aus den Reihen der historischen Gruppen gewählt. Der König, die vier vom Offiz./Uffz.-Corps gewählten Beisitzer sowie der Beisitzer aus den historischen Gruppen scheiden nach dem Feststehen ihrer Nachfolger aus dem Vorstand aus.

Major ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Diemelstadt. Im Falle der Ablehnung ist ein Stadtrat aus dem Stadtteil Rhoden Major; bei mehreren ist der ältere von ihnen vorrangig. Gehört kein Rhoder Schütze dem Magistrat an oder verzichten die Rhoder Stadträte auf das Amt des Majors, wird der jeweilige Ortsvorsteher von Rhoden zum Major für das nächste Schützenfest ernannt.

(3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer, der Kommandeur, der Zeugwart sowie 4 Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist einfache Mehrheit erforderlich. Bei mehreren Bewerbern für das jeweilige Amt entscheidet die Stimmenmehrheit. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen Wahlen geheim.

(4) Das Vorstandsamt endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres, Rücktritt vom Amt oder Ausscheiden aus dem Verein. Die altersbedingt ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Nachfolger für Vorstandsmitglieder, die ausscheiden, werden in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die älter als 65 Jahre sind, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit wiederwählen, bzw. erstmals wählen. Jedes Vorstandsmitglied kann in der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(5) Ausscheidende Vorstandsmitglieder und Schützenkönige können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung als Ehrenvorstandsmitglieder gewählt werden. Für die Wahl gelten die Vorschriften gemäß Abs. 3 entsprechend. Das Ehrenvorstandsmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenvorstandsmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Ehrenvorstandsmitglieder können auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teilnehmen.

(6) Der Gesamtvorstand wählt mit einfacher Mehrheit in der 1. Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte die Stellvertreter des Kassierers und des Schriftführers. Für die Durchführung dieser Wahl gilt Abs. 3 entsprechend.

(7) In der Regel treten der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand gemeinsam zusammen. Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus in gesonderten Sitzungen die Zusammenkünfte des Gesamtvorstandes vorbereiten. Die Mitglieder beider Vorstandsgruppen haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des BGB. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich und nicht öffentlich. Zu den Vorstandssitzungen können sachkundige Mitglieder beratend eingeladen werden.

(8) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens 2 Tage vor der Sitzung einberufen. Außerdem kann der Vorstand von mind. 5 sonstigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes gemeinsam einberufen werden.

(9) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Kommissionen übertragen, z.B. der Schnadekommission. Über die Besetzung der einzelnen Kommissionen und deren Aufgaben entscheidet der Vorstand. Bei der Besetzung der Kommissionen sollten die Kompanien zu gleichen Teilen berücksichtigen werden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 9

Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einzuberufende Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher in der ortsüblichen Presse. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt auf der Webseite der Schützengesellschaft 1560 Rhoden e.V. und im öffentlichen Aushang am Rathaus. Auf Abstimmungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch schon in der Einladung hinzuweisen. Anträge, über die in der Generalversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über Anträge, die erst nach Ablauf der genannten 5 Tagesfrist beim geschäftsführenden Vorstand eingehen oder die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beinhalten, kann erst auf der Mitgliederversammlung des Folgejahres entschieden werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30 Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt wie die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind und das vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Kasse der Schützengesellschaft Rhoden ist von zwei Mitgliedern zu prüfen. Die Mitglieder wählen in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Direkte Wiederwahl ist unzulässig.

(2) Den Kassenprüfern obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 11 Grundvermögen

Der Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen bedürfen eines Beschlusses der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 14 Vermögensübergang

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Diemelstadt. Das Vermögen sowie Erlöse aus dem Vermögen müssen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Rhoden verwendet werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung der Schützengesellschaft 1560 Rhoden e.V. tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 1. November 2014 in Kraft.

Diemelstadt-Rhoden, den 1. November 2014

Gez.

(Jürgen Pätsch)
1. Vorsitzender

(Claus Wetekam)
2. Vorsitzender

(Matthias Kern)
Schriftführer